

ÖVE-E 49/1973

+ ÖVE-E 49a/1976 (eingearbeitet)

**ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

Blitzschutzanlagen

DK 621.316.98/99

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß BL

„Blitzschutz“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Juli 1977

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-E 49/1973

+ ÖVE-E 49a/1976 (eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Blitzschutzanlagen

DK 621.316.98/99

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß BL

„Blitzschutz“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Juli 1977

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
§ 1 ... § 6 Allgemeines	5...8
§ 1 Geltung	5
§ 2 ... § 4 Begriffe und Benennungen	5...7
§ 2 Blitz	5
§ 3 Blitzschutzanlage	6
§ 4 Elemente der Blitzschutzanlage	6
§ 5 ... § 6 Grundsätzliche Bestimmungen	7...8
§ 5 Ausführung der Blitzschutzanlage	7
§ 6 Schutzbedürftige Gebäude und Anlagen	8
§ 7 ... § 22 Bauvorschriften	8...27
§ 7 Allgemeine Bauvorschriften	8
§ 8 Fangvorrichtungen	10
§ 9 Ableitungen	12
§ 10 Blitzschutzerdung	13
§ 11 Erder in Gewässern	16
§ 12 Näherungen in der Erde	17
§ 13 Näherungen an Metallteile oder an die elektrische Anlage	18
§ 14 Bauvorschriften in Sonderfällen	19
§ 15 Antennenanlagen	19
§ 16 Leitungstragwerke auf Gebäuden	21
§ 17 Gebäude besonderer Art	22
§ 18 Seilbahnen und Schleplifanlagen	23
§ 19 Objekte, in denen Explosivstoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	24
§ 20 Explosionsgefährdete Betriebsstätten	25
§ 21 Brandgefährdete Gebäude	27
§ 22 Schutz gegen indirekten Blitzschlag	27
§ 23 ... § 25 Planung und Überprüfung	27...29
§ 23 Planerstellung	27
§ 24 Termine und Zuständigkeit für die Überprüfung	28
§ 25 Durchführung der Überprüfung	29
Anhang 1	30...38
§ 100 Berechnung des Ausbreitungswiderstandes	30
§ 101 Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	34
§ 102 Prüfprotokoll	35
§ 103 Vorkehrungen gegen unbeabsichtigte Zündung von Sprengladungen	35
Anhang 2: Kommentar zu den Blitzschutzvorschriften	39
Sachverzeichnis	55

Einleitung

- (1) Diese Vorschriften wurden mit der 7. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen § 6, § 18.4 sowie § 24...§ 25 allgemein verbindlich erklärt. Überdies gilt § 18.2 nicht als allgemein verbindlich für fliegende Kleinschlepplifte und Skikarusselle. Weiters sind die Fußnoten und Anhänge nicht von der allgemeinen Verbindlichkeitsklärung erfaßt.
- (2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
- ÖVE-B 5, Maßnahmen zum Schutze von Rohrleitungen und Kabeln gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen
 - ÖVE-E 90, Rohrleitungen als Erder und ihre Einbeziehung in Schutzmaßnahmen von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
 - ÖVE-EH 41, Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
 - ÖVE-EN 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis \sim 1000 V und \equiv 1500 V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
 - ÖVE-IM 21, Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen.
- (3) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖNORMEN Bezug genommen:
- B 2110 Allgemeine Vertragsbedingungen
 - B 2205 Erdarbeiten
 - B 2237 Bauliche Vorkehrungen für elektrische Installationen, Vertragsnorm
 - B 2238 Blitzschutzanlagen, Teil 1, Vertragsnorm; Teil 2, Ausschreibung, Verfahrensnorm
 - E 2950 Blitzableiter, Leiter, Fangstangen, Erder
 - E 2960 Blitzschutzanlagen, Klemm- und Befestigungsmaterial
 - E 2970 Blitzschutzanlagen, Kurzzeichen
- (4) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (5) Fußnoten, die mit a bezeichnet sind, stammen aus dem Nachtrag a.
- (6) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1.1 Diese Vorschriften gelten für die Errichtung, Erweiterung, Überprüfung, Instandsetzung und den Betrieb von Blitzschutzanlagen für Gebäude und Anlagen.
- 1.2 Diese Vorschriften gelten nicht für den Blitzschutz von Freileitungen, Fahrleitungen aller Art, Fernmeldeanlagen und Freiluftschaltanlagen.

Begriffe und Benennungen

§ 2. Blitz

- 2.1 Blitz im Sinne dieser Vorschriften ist eine elektrische Stoßentladung oder eine Aufeinanderfolge von solchen, die durch Potentialunterschiede in der Atmosphäre verursacht wird und

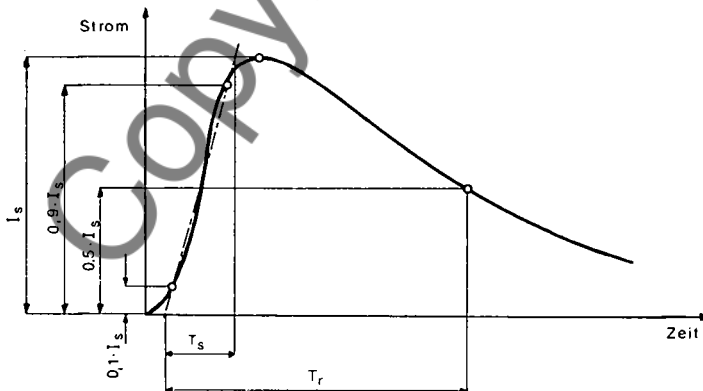


Abb. 2-1. Normalblitz

Scheitelwert $I_s = 60 \text{ kA}$, Stirndauer $T_s = 2 \cdot 10^{-6} \text{ s}$
 Rückenhälbwertdauer $T_r = 50 \cdot 10^{-6} \text{ s}$